

Beitragsordnung der TTV PLEIDELSHEIM E.V.
(Gemäß § 13 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein beträgt:

Beitrags-Klasse	Mitgliedsart	Beitragshöhe ab 2006	
1	Schüler, Jugendliche unter 18 Jahren	35,00 €	J
2	Erwachsene über 18 Jahre	55,00 €	AS
3	In Ausbildung befindliche Personen, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende über 18 bis 27 Jahre auf Antrag, Behinderte	45,00 €	ES
4	Passive (fördernde) Mitglieder	26,00 €	P
5	Ehrenmitglieder	000 €	X
6	Familienbeitrag – 1 Erwachsener + 1 Kind + jedes weitere Kind à	75,00 € 20,00 €	F1
7	Familienbeitrag - 2 Erwachsene + 1 Kind + jedes weitere Kind à	120,00 € 20,00 €	F3

Weitere Ermäßigungen sind unzulässig.

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Kassier vorzulegen. Anschriftenwechsel ist sofort mitzuteilen.
 5. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
 6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch das SEPA-Basis-Lastschriftenverfahren über EDV zum 31. Januar jeden Jahres. Beitragskonten des Vereins sind: IBAN DE71604914300020079001 (KTO 20079001) bei der VR-Bank Neckar-Enz eG BIC GENODES1VBB, (BLZ 604 914 30). Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
 7. Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren EDV nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. Januar jeden Jahres auf eines der genannten Beitragskonten. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnis sind zusätzlich mindestens € _____ zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.
 8. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
 9. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn der fällige Jahresbeitrag entrichtet wurde. Ausnahmen kann nur der Vorstand gewähren.
 10. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand bis zur Bezahlung des Jahresbeitrages untersagt werden.
 11. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss beim Kassier bis zum 30. September schriftlich erklärt werden.
 12. Zur Deckung von Mehrausgaben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in den Verein bekannt zugeben.
 13. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) gelten gesonderte Gebühren.
 14. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die Personen geschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
 15. Der Verein behält sich vor Bilder und Berichte in Zusammenhang mit dem Spielbetrieb sowie sonstigen Vereinsaktivitäten im Internet und Presse veröffentlichen.
-